KIRCHGEMEINDE
3412 HEIMISWIL

Benutzungsreglement

für die

Pfrundscheune Heimiswil

Beschlossen am: 14. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES....3

NUTZUNGSBERECHTIGUNG....3

GEBÜHRENORDNUNG....4

EINRICHTEN, AUFRÄUMEN, REINIGEN, SCHLIESSEN....4

ALLGEMEINE PFLICHTEN DER BENUTZENDEN....5

SCHLUSSBESTIMMUNGEN....5

AUFLAGEZEUGNIS....5

Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 [1] Die Pfrundscheune ist ein Ort der Begegnung. Sie steht der Kirchgemeinde sowie auch einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung. Unter den Benutzenden soll ein Geist der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme herrschen und mit den Verantwortlichen ein gutes Einvernehmen.

[2] Das Benutzungsreglement gilt für alle Benutzenden der Pfrundscheune.

Räume

Art. 2 Folgende Räume werden den Benutzern zur Verfügung gestellt:
a) Saal, 82m^2
   ca. 70 Plätze mit Konzertbestuhlung
   ca. 58 Plätze mit Tischbestuhlung
b) Küche, 20m^2
c) Dachraum, 67m^2

Geräte

Art. 3 [1] Beim Mieten der Räumlichkeiten können zusätzlich folgende Geräte gegen Gebühren benutzt werden:
a) Beamer mit Leinwand
b) Verstärkeranlage: Mikrofon und Lautsprecher

[2] Die Einrichtung und der Abbau der Geräte hat durch die Kirchgemeinde zu erfolgen. Zuständig ist der Kirchgemeinderat, Ressort Liegenschaften.

[3] Die Geräte dürfen nur innerhalb der Pfrundscheune verwendet werden.

Zuständigkeiten Kirchgemeinde

Art. 4 Die Oberaufsicht über die Verwaltung und Nutzung der Pfrundscheune inkl. Inventar und Geräte hat der Kirchgemeinderat.

Hauswart/in

Art. 5 Der Hauswart/Die Hauswartin führt den Belegungsplan und ist für die Übergabe und Rücknahme von Räumen, Schlüsseln und Inventar zuständig. Benützungsgesuche sind an den Hauswart/die Hauswartin zu stellen. Die Weisungen des Hauswartes/der Hauswartin sind verbindlich.

Nutzungsberechtigung

Benutzung

Art. 6 [1] Über die Benutzung entscheidet das Eingangsdatum der definitiven Reservierung. Ansonsten hat die Kirchgemeinde das Benutzungsvorrecht.

[2] Reservationen für regelmässig wiederkehrende und voraussehbare Veranstaltungen sind jeweils bis spätestens am 31.12. des Vorjahres bekanntzugeben.

[3] Bei Bedenken, die insbesondere die obengenannten Ziele betreffen, entscheidet der Kirchgemeinderat.

Benutzungszeiten

Art. 7 [1] Die Pfrundscheune kann Sonntag bis Donnerstag bis spätestens um 22.30 Uhr und Freitag und Samstag bis spätestens um 23.30 Uhr genutzt werden. Am Sonntag ist die Benutzung erst ab 11.00 Uhr möglich.

[2] Grundsätzlich gilt ab 22.00 Uhr Zimmerlautstärke.

[3] Begründete Ausnahmen werden auf Gesuch hin vom verantwortlichen Kirchgemeinderat geprüft.

Gebührenordnung

Gebühren Raummiete

Art. 8 [1] Der Kirchgemeinderat Heimiswil hat folgende Tarife festgelegt:

a) Tarif A: Kirchliche Anlässe und Anlässe im Sinne von Leistungsvereinbarungen

b) Tarif B: Öffentliche Anlässe, Vereinsfeste, Klassen- und Familienfeste, Apéros, etc. für Gemeindebürger

c) Tarif C: Auswärtige Benutzende

[2] Auf schriftliches Gesuch hin kann der Kirchgemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

	Tarif A	**Tarif B**	**Tarif C**
Saal mit Küche	gratis	CHF 150.00/pro Tag	CHF 250.00/pro Tag
Dachraum	gratis	CHF 50.00/pro Tag	CHF 50.00/pro Tag

Gebühren Nutzung Geräte

Art. 9 Der Kirchgemeinderat Heimiswil hat für die Nutzung von Geräten folgende Tarife festgelegt (diese verstehen sich inkl. Aufstellen und Abräumen der Geräte durch die Kirchgemeinde):

a) Beamer mit Leinwand CHF 150.00/Tag
b) Verstärkeranlage: Mikrofon und Lautsprecher CHF 150.00/Tag

Einrichten, Aufräumen, Reinigen, Schliessen

Material/Schlüssel

Art. 10 Das Inventar der Pfrundscheune darf nicht von der Liegenschaft entfernt werden. Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Inventar

Art. 11 Das Inventar (Bestuhlung, Tische, etc.) wird nach Bedarf von den Benutzenden selbst bereitgestellt und gemäss Raumplan bzw. Anweisungen des Hauswartes wieder weggeräumt. Die Kücheneinrichtung ist zu reinigen und das Geschirr abzuwaschen und vollständig wegzuräumen. Zerbrochenes Geschirr muss gemeldet werden und wird anschliessend in Rechnung gestellt.

Reinigung

Art. 12 Die benutzten Räume und Toilettenanlagen sind besenrein zu hinterlassen. Das Reinigungsmaterial steht zur Verfügung.

Tische/Stühle

Art. 13 Tische und Stühle sind zu reinigen, bevor sie gestapelt werden (Stapelhöhe der Stühle: 10 Stück)

Verlassen des Gebäudes

Art. 14 Beim Verlassen des Gebäudes werden die Lichter gelöscht, alle Fenster geschlossen und die Türen abgeschlossen.

Allgemeine Pflichten der Benutzenden

Haftung

Art. 15 [1] Die Benutzenden haften selbst für Sachschaden, Unfälle, Diebstahl etc. Von Seiten der Kirchgemeinde wird jede Haftung abgelehnt.

[2] Zum Haus, zu seiner Einrichtung und zu seiner Umgebung wird Sorge getragen. Ist ein Schaden entstanden, wird der Hauswart darüber informiert.

[3] Jede Benutzungsgruppe bezeichnet eine verantwortliche Person, die für die ganze Nutzung haftet.

Versicherungen

Art. 16 Die Benutzenden schliessen die notwendigen Versicherungen ab. Für öffentliche Veranstaltungen ist eine Haftpflichtversicherung obligatorisch.

Amtliche Bewilligungen

Art. 17 Allfällige erforderliche amtliche Bewilligungen werden vom Veranstalter selbst eingeholt.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 18 [1] Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

[2] Es hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen insbesondere das Benutzungsreglement für die Pfrundscheune Heimiswil vom 11. Dezember 2017 auf.

Das vorliegende Benutzungsreglement für die Pfrundscheune Heimiswil wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 14. Juni 2026 genehmigt.

Kirchgemeinde Heimiswil
Der Präsident: Die Sekretärin:

Christian Lüthi Manuela Schär

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung bei der Gemeindeverwaltung Heimiswil öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage ab dem 7. Mai 2026 im eAnzeiger (ePublikation.ch) bekannt.

Heimiswil, 14. Juni 2026

Die Sekretärin:

Manuela Schär